

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

0101

25. Januar 2012

**Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung;
Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte;
Verordnung des VBS über die Eidg. Hochschule für Sport Magglingen;
Stellungnahme**



Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS zu den oben erwähnten Verordnungen das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, in dessen Rahmen die Kantone zur Stellungnahme eingeladen wurden. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt zu den oben genannten Verordnungen gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat stimmt den oben genannten Verordnung grundsätzlich zu. Insbesondere aufgrund der Mitbestimmung des Bundes betreffend der qualitativen Anforderungen an den Sportunterricht und die Ausbildung der Sportunterricht erteilenden Lehrpersonen im neuen Sportförderungsgesetz (Artikel 12 und 13) fordert der Regierungsrat den Bund aber auf, sich auch finanziell an den dadurch entstehenden Kosten gleichwertig wie der Kanton zu beteiligen. Eine diesbezügliche Klärung in den Verordnungen wird vermisst.

Weiter erlaubt sich der Regierungsrat, folgende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln anzubringen, die im Wesentlichen die Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung SpoFöV) betreffen:

Artikel 1

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Programme und Projekte für betagte und behinderte Menschen sowie von Behindertenorganisationen bei der Unterstützung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Artikel 4 Teilnahme an J+S-Kursen und Lagern

Im Sinne der Sportförderung begrüsst der Regierungsrat die bereits im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters zur Teilnahme an J+S-Kursen von derzeit 10 auf neu 5 Jahre. Diese Erweiterung des Angebots führt verbunden mit den in Artikel 29 ff. SpoFöV festgehaltenen Verpflichtungen der Kantone jedoch dazu, dass die Kantone deutlich mehr finanzielle und personelle Mittel zur Administration des Bereichs von J+S zur Verfügung stellen müssen. Dies lehnt der Regierungsrat ab. Eine Erweiterung des Angebots von J+S muss daher zwingend von einer umfangreicheren finanziellen Unterstützung des Bundes begleitet werden. Der Regierungsrat erwartet vom VBS Vorschläge, wie diese Abgeltung erfolgen kann.

Artikel 8 Nutzergruppen

In der französischen Fassung der Verordnung ist in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d von Kursen oder Lagern („[...] pendant la durée d'un cours ou d'un camp [...]“) die Rede, in der deutschen Fassung der Verordnung sind dagegen bloss die Lager erwähnt. Der Regierungsrat würde es begrüssen, wenn der deutsche Wortlaut an den französischen angepasst und auch Kurse in die Nutzergruppe 4 aufgenommen würden. Dies würde Kantone unterstützen, die bereits eigene Sport- oder Bewegungsförderungsprogramme (wie „Talent Eye“ oder „Hipfit“ im Kanton Bern) lancierten.

Weiter geht der Regierungsrat davon aus, dass Kurse und Lager von Gemeinden, die in Zusammenarbeit mit Vereinen und / oder privatrechtlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen durchgeführt werden, nach wie vor stattfinden können. Als Beispiel sei hier etwa ein Angebot im Rahmen eines regionalen Ferienpasses erwähnt.

In diesem Zusammenhang schlägt der Regierungsrat zudem vor, dass der Begriff eines „Lagers“ dahingehend umschrieben wird, dass auch mehrtägige Kurse ohne Übernachtungen als Lager angeboten werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Angebote für 5- bis 10-jährige Kinder neu ins System von J+S aufgenommen werden. Gerade Kinder dieser Altersgruppe können sich nur mit Mühe von ihren Eltern trennen, weshalb Lager mit Übernachtungen kaum Sinn machen. Mit einer grosszügigen Definition des Lagerbegriffs (etwa in der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte VSpöFöP) könnte auch den jüngsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern von J+S ein Lagererlebnis ermöglicht werden.

Artikel 30 Aufsicht

Die SpoFöV verpflichtet die Kantone, die von ihnen bewilligten Angebote zu beaufsichtigen sowie systematische und periodische Kontrollen durchzuführen. Weder der Verordnungstext noch die dazu gehörenden Erläuterungen enthalten jedoch Hinweise, was konkret unter dieser Aufsicht verstanden wird und in welcher Form und Häufigkeit die Kontrollen erfolgen müssen. Die Folgen dieser Bestimmung für die Kantone sind mangels dieser Informationen nur schwierig abzuschätzen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese neue Verpflichtung einen weiteren personellen und finanziellen Zusatzaufwand für die Kantone zur Folge haben wird. Eine Übernahme weiterer Pflichten ohne entsprechende finanzielle Abgeltung durch den Bund lehnt der Regierungsrat daher ab.

Die hier definierte Aufsichtspflicht des Kantons scheint im Weiteren - zumindest teilweise - im Widerspruch zu Artikel 44 Absatz 3 VSpöFöP zu stehen, der es dem Bundesamt für Sport (BASPO) ermöglicht, J+S-Expertinnen und -Experten mit der Qualitätskontrolle vor Ort zu beauftragen. Diese Doppelspurigkeit macht aus der Sicht des Kantons Bern keinen

Sinn. Die Anbieter von J+S-Kursen würden es auch kaum verstehen, wenn sie nacheinander sowohl durch den Kanton, als auch durch den Bund überprüft würden. Der Regierungsrat beantragt daher, einen Verzicht auf Artikel 44 Absatz 3 VSpoFöP in Erwägung zu ziehen. Wird an dieser Bestimmung festgehalten, so erwartet der Regierungsrat, dass dieses Instrument nur zurückhaltend eingesetzt und die Kontrolltätigkeiten der Expertinnen und Experten mit dem jeweiligen Kanton koordiniert wird. Weiter wird davon ausgegangen, dass diese Kontrollaufgaben vollumfänglich durch den Bund finanziert werden.

Artikel 31 Zusammenarbeit des BASPO mit Kantonen und Verbänden

Die bisherige Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen sowie der Konferenz der Kantonalen Sportbeauftragten (KKS) hat sich aus der Sicht des Regierungsrates bewährt. In diesem Sinne wird begrüsst, dass dieser regelmässige Austausch auf Verordnungsstufe festgehalten werden soll. Der Regierungsrat erwartet nun, dass den Kantonen die Gelegenheit geboten wird, die hier definierten Mitbestimmungsmöglichkeiten wahrzunehmen und dass die in der Verordnung beschriebenen Abläufe und Prozesse umgesetzt werden.

Artikel 40

Der Regierungsrat begrüsst, dass das Bundesamt für Sport (BASPO) Kantonen, Gemeinden, Sportverbänden oder Veranstaltern personelle Ressourcen für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen kann. Durch diese Massnahme kann entscheidendes Wissen aufgebaut und gesichert werden. Zudem ermöglicht sie es, ehrenamtliche und entschädigte Arbeit miteinander zu koordinieren. Diese Massnahme kann jedoch nur Wirkung entfalten, wenn die Bestimmungen grosszügig umgesetzt werden.

Artikel 42 Nationales Sportanlagenkonzept

Der Regierungsrat begrüsst die Weiterführung des Nationalen Sportanlagenkonzepts (NASAK), insbesondere dessen periodische Überprüfung und Aktualisierung. Die Erweiterung der Unterstützung auf nicht ortsgebundene Anlagen erscheint ebenfalls sinnvoll.

Artikel 44 Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen

Der Regierungsrat regt an, dass eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen wird, wonach die Aufrechterhaltung der sportlichen Nutzung einer Anlage vertraglich sowie grundbuchamtlich garantiert werden muss, wenn ein Bauprojekt finanziell unterstützt werden soll.

Artikel 46 Sportunterricht

Die Formulierung dieses Artikels beschränkt den Auftrag des Sportunterrichts auf die Förderung sportlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dies widerspricht der in der Sportpädagogik heute weitgehend unbestrittenen Ansicht, dass der Sportunterricht einen Doppelauftrag zu erfüllen und neben den sportlichen Fähigkeiten auch persönlichkeitsbildende Aspekte zu fördern hat. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Verordnung lassen darauf schliessen, dass auch der Bund diesen Doppelauftrag anerkennt. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Ergänzung des Wortlauts dieses Artikels vor:

„Im Sportunterricht werden sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie persönlichkeitsbildende Aspekte entwickelt und ausgebildet.“

Artikel 49 Umfang des Sportunterrichts

Die explizite Erwähnung der Vorschulstufe in Absatz 1 wird begrüsst.

Artikel 52 Umfang

Weder aus der Formulierung in der Verordnung noch aus den dazu gehörenden Erläuterungen geht hervor, ob auch die Lehrwerkstätten und die Handelsmittelschulen von dieser Bestimmung erfasst werden. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen wird vorgeschlagen.

Absatz 4 hält fest, dass pro Tag höchstens vier Sportlektionen angerechnet werden können. Leider fehlt es teilweise an der nötigen Kapazität an Sporthallen, um einen stark reglementierten Sportunterricht umzusetzen. Es gibt Berufe beziehungsweise Schulstandorte, welche Sporttage oder polysportive Wochen durchführen. Aus finanziellen Überlegungen und zur Vergrößerung des Handlungsspielraums beantragt der Regierungsrat daher, den Wortlaut dieses Absatzes dahingehend anzupassen, dass diese Tage mit der effektiven Lektionenzahl (acht Lektionen) angerechnet werden können.

Artikel 53 Rahmenlehrplan und Lehrpläne Sport

In Absatz 3 verpflichtet der Bund die Kantone, die Qualität der Lehrpläne Sport und deren Umsetzung zu überprüfen, was für die Kantone einen Zusatzaufwand darstellen wird. Eine entsprechende Aufgabendelegation kann aus der Sicht des Kantons Bern nur mit dem gleichzeitigen Bereitstellen finanzieller Ressourcen erfolgen.

Damit die Möglichkeit, kantonale Schullehrpläne zu erstellen, bestehen bleibt, ist der Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Auf der Grundlage des Rahmenlehrplanes erarbeiten die Berufsfachschulen oder der Kanton einen Lehrplan Sport.“

Artikel 54 Qualifizierung der Lernenden

Der Regierungsrat unterstützt das Bestreben, dem Sportunterricht im Berufsschulalltag grössere Bedeutung zu verleihen. Allerdings darf der Weg dabei nicht über eine obligatorische Qualifizierung gewählt werden. Die Verordnung wie auch die Erläuterungen geben keine präzise Auskunft, wie diese Qualifizierung erteilt und ob sie ins Zeugnis eingetragen wird. Eine solche Qualifizierung müsste je nach Beruf und Schule (Möglichkeiten für Erfüllung Sportunterricht) unterschiedlich ausfallen. Es wird daher beantragt, dass auf eine solche Qualifizierung der Lernenden weiterhin verzichtet wird.

Artikel 55 Lehrpersonen

Absatz 3 hält fest, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das VBS gemeinsam Mindestanforderungen für die Praktika im Berufsfachschulsport und die sportpraktische und sportdidaktische Zusatzausbildung festlegen können. Der Regierungsrat hätte es begrüsst, wenn diese Mindestanforderungen in den Erläuterungen zur Verordnung zumindest grob dargestellt worden wären. Es wird daher erwartet, dass die Kantone in geeigneter Form in die Festlegung der Mindestanforderungen mit einbezogen werden.

Artikel 56 Eidgenössische Hochschule für Sport (EHSM)

Die Studiengänge Sport der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM sind heute der Berner Fachhochschule BFH in der Stellung eines Departements angegliedert. Hierzu wurde im Juni 2004 zwischen dem Chef VBS und dem Regierungsrat des Kantons Bern ein Angliederungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde unter anderem gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987 abgeschlossen. Darin ist festgelegt, dass das BASPO in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule drei eidgenössische Fachhochschul-Studiengänge für Sport anbietet. Der Bund und der Kanton Bern regeln die Zusammenarbeit in einem Vertrag (vgl. Art. 35 Abs. 2^{bis}).

Die Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport wird nun durch die neue Sportförderungsverordnung ersetzt. Diese sieht jedoch keine analoge Bestimmung mehr vor. In Artikel 56 Absatz 3 des Entwurfs der Sportförderungsverordnung ist lediglich vorgesehen, dass die EHSM ihre Aufgaben selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen wahrnimmt. Auch in den Erläuterungen zu diesem Artikel fehlt ein Hinweis auf eine Zusammenarbeit mit der BFH. Es steht nur: „Die EHSM hat laufende Kooperationen mit andern Institutionen, so z.B. mit der Universität Freiburg. Geplant ist eine engere Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Ausbildung von Lehrkräften für die Berufsfachschulen in den Fächern Sport und Allgemeinbildendem Unterricht (ABU).“

Der Regierungsrat und die BFH sind aber an einer weiteren engen Zusammenarbeit in der heutigen Form der vertraglichen Angliederung interessiert und zwar aus folgenden Gründen:

- Förderung und Vertiefung der interdisziplinären Zusammenarbeit (besonders in den Fachbereichen Gesundheit, Informatik, Elektro- und Kommunikationstechnik, Soziale Arbeit);
- Beibehalten eines breiten und koordinierten Studienangebots in der Region;
- stärkere Profilierung durch gemeinsamen Auftritt nach aussen;
- bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur;
- Austausch von Dozierenden und wissenschaftlichem Personal (Wissenstransfer);
- Zusammenarbeit in Forschungsprojekten, Weiterbildung, Dienstleistungen und Beratung;
- Förderung und Ausbau des bereits vorhandenen Netzwerks;
- Schaffung von Synergien (u.a. im technologischen Bereich)

Weitere zusätzliche Fragen wirft Artikel 50 Absatz 2 des Entwurfes der Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM-Verordnung) auf. Dieser hält fest, dass bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) die Diplome der Studiengänge gemeinsam durch die EHSM und die Berner Fachhochschule ausgestellt werden. Dies deutet darauf hin, dass ab Inkraftsetzung des HFKG die EHSM alleine für die Studiengänge der EHSM verantwortlich ist. Auch dieser Umstand ist mit dem geltenden Angliederungsvertrag nicht zu vereinbaren.

Die Berner Fachhochschule hat einen vielfältigen Nutzen von der vertraglich abgesicherten Zusammenarbeit mit der EHSM. Und auch die EHSM scheint an einer weiteren Zusammenarbeit interessiert zu sein. Folglich ist es aus der Sicht des Regierungsrats sinnvoll, wenn die EHSM weiterhin an der Berner Fachhochschule angegliedert bleibt. Wir ersuchen daher das VBS um eine Stellungnahme zu der Art und Weise der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der EHSM und der Berner Fachhochschule. Insbesondere bitten wir zu prüfen, ob Artikel 56 Absatz 3 der Sportförderungsverordnung eine genügende rechtliche Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit bildet oder ob weitere Regelungen notwendig sind. Zudem bitten wir um eine Mitteilung, ob diese Bestimmung in der Beurteilung des VBS weiterhin eine ausreichende Grundlage für den 2004 abgeschlossenen Angliederungsvertrag darstellt, oder ob dieser aufgelöst, respektive neu ausgehandelt werden muss.

Artikel 72 Fördermassnahmen

Im Kanton Bern verfügen nur fünf Schulen über das Label „Swiss Olympic Sport School“. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch schweizweit eine kleine Anzahl solcher Schulen existieren und die Breite der angebotenen Sportarten somit gering ist.

Artikel 73 Internationale Sportanlässe und -kongresse

Gemäss Absatz 2 beträgt der Bundesbeitrag an internationale Sportanlässe und -kongresse höchstens die Hälfte des anrechenbaren Betrags, den Kantone und Gemeinden zusammen an den Anlass leisten. Absatz 4 sieht vor, dass diese Kostenbeteiligung des Bundes höher ausfallen kann, wenn ein besonderes Interesse an der Durchführung des Anlasses besteht. Da viele internationale Sportanlässe in eher kleinen und/oder finanzschwachen Kantonen mit entsprechend geringeren Beitragsmöglichkeiten stattfinden, regt der Regierungsart an, grosszügigen Gebrauch von dieser Ausnahmeregelung zu machen.

4. Titel: Doping

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Bekämpfung von Doping national geregelt und finanziert werden soll.

Artikel 45 VSpoföP Beiträge für J+S-Kurse

Der Regierungsrat regt an, bei der Berechnung der Beiträge an J+S-Kurse von einem Grundbeitrag abzusehen. Stattdessen könnte pro geleisteter Leiterstunde ein Beitrag entrichtet werden (ähnlich wie bei den Teilnehmerstunden), wobei die Höhe des Betrags von der Ausbildungsstufe der leitenden Personen abhängig ist.

Artikel 17 EHSM-V Sportpraktische Eignungsabklärung

Aus dem Verordnungstext geht nicht hervor, weshalb gemäss Absatz 3 der Bereich „Spiel“ doppelt gezählt werden soll, eine entsprechende Begründung fehlt. Der Regierungsrat schlägt daher vor, auf diese Doppelgewichtung zu verzichten, den Absatz 3 zu streichen und den Absatz 4 sinngemäss anzupassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet Sie, die angeführten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatschreiber:

